

# Teilrevision des Gemeindegesetzes (Gemeindehaushalt)

Tagung der Finanzreferentinnen und -referenten  
vom 21. Juni 2007 in Schleitheim

# Ausgangslage

---

- Aufgrund der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 waren noch verschiedene kantonale Gesetze anzupassen
- Der Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 hat der Kantonsrat am 22. Januar 2007 zugestimmt. Sie umfasst unter anderem folgende Gesetze:
  - Gemeindegesezt
  - Haftungsgesezt

# Gemeindegesetz

---

- Konkret geht es im Gemeindegesetz um folgende Themen:
  - Gemeindezusammenschlüsse
  - Zweckverband
  - ***Finanzhaushalt der Gemeinden***

# Gemeindehaushalt: Ausgangslage

---

- Aufgrund des geltenden Rechts sind **Zweckbindungen von Gemeindemitteln** nur eingeschränkt möglich (d.h. nur zur Speisung von Fonds, welche das übergeordnete Recht vorschreibt und für Vorfinanzierungen)
- Ziel der Revision:  
Präzisierung und Öffnung für neue Möglichkeiten

# Betriebsgewinne und -verluste (1)

---

- **Bisher (Art. 75 Abs. 2 GG):** Regelung, dass Betriebsgewinne und Verluste (von nicht in die Gemeinderechnung einbezogenen Betrieben) beim Jahresabschluss in die Gemeinderechnung einzubeziehen waren und Betriebsgewinne und -verluste auf ein **Spezialfinanzierungskonto** vorgetragen werden konnten
- **Neu:** Das **gilt auch für Aufgaben und Betriebe**, die aufgrund **des übergeordneten Rechts oder eines allgemein verbindlichen Gemeindereglements** vollständig **durch Abgaben finanziert werden** und für die keine separate Betriebsrechnung geführt wird

## Betriebsgewinne und –verluste (2)

---

- **Voraussetzungen:**
  - In die **Gemeinderechnung einbezogene Aufgabe/ Betrieb**
  - **Aufgabe/Betrieb wird infolge des übergeordneten Rechts** vollständig durch Gebühren finanziert (Beispiel: Entsorgung von Abwasser oder Kehrricht), **oder**
  - **Aufgabe/Betrieb wird aufgrund eines allgemeinverbindlichen Reglements der Gemeinde** vollständig durch Abgaben finanziert
    - Allgemeinverbindliche Reglemente werden von der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat unter Vorbehalt des Referendums erlassen (vgl. Art. 26 GG)

## Betriebsgewinne und -verluste (3)

---

- Die **Betriebsgewinne oder -verluste** werden über ein konkretes **Spezialfinanzierungskonto verbucht** (Beispiel: Spezialfinanzierung Abwasser)
- Dieses Spezialfinanzierungskonto darf **eine angemessene Höhe** nicht übersteigen
  - Faustregel: ein Jahresertrag. Vorbehalten bleiben aber die für die Abgabenerhebung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, d.h. das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip
  - Verluste: Spezialfinanzierungskonto sollte nicht negativ sein: Wenn negativ: Abschreibungen wie auf dem Bilanzfehlbetrag
- Das **Spezialfinanzierungskonto** ist unter den **Spezialfinanzierungen** aufgeführt (keine Rückstellung)

# Zweckbindung von Mitteln

---

- **Bisher (Art. 76):** Zweckbindung von Gemeindemitteln ist **wie eine Ausgabe zu beschliessen** und nur zulässig zur Speisung von **Fonds, welche das übergeordnete Recht vorschreibt, und für Vorfinanzierung** von Investitionen, **für die ein Grundsatzentscheid oder ein Projektierungskredit vorliegt**
- **Neu:** Auch zulässig für **Fonds des Gemeinderechts**, mit dem **ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden**. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig
  - Fonds des Gemeinderechts: Es braucht ein allgemeinverbindliches Reglement gemäss Art. 26 GG

# Konsequenzen

---

- Wir haben künftig die **kantonalen rechtlichen Grundlagen** für die Fondierung von Betriebsgewinnen/-verlusten beziehungsweise für Fondierungen aufgrund des Gemeinderechts
- Wenn die Gemeinden diese Instrumente nutzen wollen, brauchen **sie auf kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage** (allgemein-verbindliches Reglement)
- Buchhalterisch handelt es sich um **Spezialfinanzierungen**; die entsprechenden Konto sind auch als solche zu führen wie z.B.
  - Spezialfinanzierung Abwasser (Überschüsse, Defizite Abwasser)
  - Vorfinanzierung
  - Spezialfinanzierung Bauland (Ertrag Verkauf Bauland; Kauf Bauland wird aus dieser Spezialfinanzierung bezahlt)
- «Rückstellungen» sind für Rückstellungen gemäss Art. 29 FHG reserviert

## Konsequenzen (2)

---

- Auch andere ähnliche Bereiche sind künftig - wenn das noch nicht gemacht worden ist - unter **Spezialfinanzierungen** aufzuführen wie z.B.
  - Landerschliessungsfonds
  - Meliorationsfonds, etc.
  - Strassenfonds
- Es ist zwischen **Spezialfinanzierungen** und **Sonderrechnungen** zu unterscheiden

# Was ist zu tun:

---

- **Schaffen der erforderlichen rechtlichen Grundlagen**, sofern noch nicht vorhanden
- **Bereinigung der Buchhaltung:**
  - Vorfinanzierungen sind Vorfinanzierungen
  - Spezialfinanzierung sind Spezialfinanzierung
  - Rückstellungen sind Rückstellungen
- **Bei Gelegenheit der Bereinigung:**
  - Grundstücke
  - Eventualverpflichtungen
  - Kontenplan

# Weiteres

---

- Kontonummern bzw. Änderungen im Kontenplan
  - noch in Bearbeitung
  - Hochrechnung Finanzausgleich 2008  
ab ca. Mitte Juli im Internet
  
- **Registerharmonisierung**
  - Auswirkungen betreffend die Anschaffung/Anpassung von EDV und allenfalls personelle Mittel zur Registerbereinigung im Budget 2008 berücksichtigen